

Änderung des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen

**Vorlage des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen
zum 87. Kammertag am 30.10.2006
in der Fassung Beschluss des Vorstandes vom 17.10.2006**

Erläuternde Bemerkungen, allgemeiner Teil

Gem. Beschluss des 86. Kammertages am 19.5.2006 sollen die Verzugszinsen gesenkt und mit einer Zinsgleitklausel versehen werden. Als Ziel wurde die Anpassung an den Zinssatz der Finanz genannt.

Derzeit sind die Verzugszinsen im Statut fix mit 0,9% p.m. geregelt, was einem Jahreszinssatz von 11,35% entspricht.

Als Richtgröße für die Neuregelung wurden in der Diskussion in der Sitzung des Kammertags die Zinsen der Finanz bei Steuerschulden genannt. Diese setzen auf dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten „Basiszinssatz“ (siehe dazu auch: http://www.oenb.at/de/rund_ums_geld/zinsklauseln/zinsverlauf/zinsverlauf.jsp) auf.

Die Verzugszinsen für fällige Steuerschulden werden mit 4,5% über dem Basiszinssatz festgesetzt, dies entspricht derzeit 6,47% p.a.

Weitere Anpassungen im Statut betreffen die Bestimmungen, die auf die HOA verweisen und eine Übergangsregelung, die sog. „Dread Diseases“ im Zusammenhang mit Berufsunfähigkeitspensionen betreffend.

Erläuternde Bemerkungen, besonderer Teil

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle 2006	Erläuterungen
<p>§ 4 Abs 3</p> <p>Die Beiträge und Umlagen sind vierteljährlich im vorhinein und zwar jeweils bis 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu entrichten. Erfolgt die Zahlung einen Monat nach der Fälligkeit oder später, ist ein Säumniszuschlag von 2% zu entrichten. Die Mahnspesen betragen für die erste Mahnung 5 v.H. des Basiswerts gemäß § 14 Abs. 2 des Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen in der Fassung der 161. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und für die zweite Mahnung 20 v.H. des Basiswerts. Individuell erstellte Mahnungen können mit 30 v.H. des Basiswerts verrechnet werden.</p> <p>Ab dem 2. Monat nach Fälligkeit und für jeden begonnenen weiteren Monat des Verzuges werden 0,9% Zinsen verrechnet.</p>	<p>§ 4 Abs 3</p> <p>a) Die Beiträge und Umlagen sind vierteljährlich im vorhinein und zwar jeweils bis 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu entrichten. Erfolgt die Zahlung einen Monat nach der Fälligkeit oder später, ist ein Säumniszuschlag von 2% zu entrichten.</p> <p>b) Die Mahnspesen betragen für die erste Mahnung € 3,20 und für die zweite Mahnung € 12,80. Individuell erstellte Mahnungen können mit € 19,20 verrechnet werden.</p> <p>c) Ab dem 2. Monat nach Fälligkeit werden Verzugszinsen gemäß lit. d verrechnet.</p> <p>d) Die Verzugszinsen werden jeweils für das folgende Beitragsjahr festgelegt und betragen viereinhalb Prozent über dem am 1.10. geltenden Basiszinssatz pro Jahr.</p>	<p>§ 4 Abs. 3 wird zur besseren Lesbarkeit in lit a-e unterteilt, wobei lit d gänzlich neugefasst ist.</p> <p>Die Regelung verweist nicht mehr auf die HOA. Nunmehr sind Fixbeträge festgesetzt, künftige Änderungen dieser Fixbeträge sollen auf Vorschlag des Kuratoriums vom Kammertag festgesetzt werden.</p> <p>In die Novelle wurden die Verzugszinsen gem. § 212 Abs 2 BAO übernommen, die 4,5% über dem von der OeNB verlaublichen Basiszinssatz betragen (1.10.2006: Basiszinssatz = 1,97%, die Verzugszinsen würden auf dieser Basis 6,47% betragen). Die einheitliche Festlegung eines Zinssatzes für das folgende Beitragsjahr dient der besseren Nachvollziehbarkeit der Kontoentwicklungen.</p> <p>Für das Jahr 2007 wird der am 1.10.2006 geltende Basiszinssatz herangezogen.</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle 2006	Erläuterungen
<p>§ 8 Abs 1</p> <p>Dem Ziviltechniker kann auf Antrag die Hälfte des Beitrages zum Pensionsfonds bis zu zwei Jahre ab dem Tag der erstmaligen Eidesablegung gestundet werden. Der im Geschäftsplan vorgesehene Prozentsatz (§ 20 Abs. 1 lit. f) des gestundeten Beitrages wird zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung dem persönlichen Pensionskonto gutgeschrieben. Der gestundete Beitrag muss nach Ende des Stundungszeitraumes innerhalb von längstens drei Jahren zurückgezahlt werden. Sollte im Stundungs- und Rückzahlungszeitraum ein Leistungsfall (Pensionsfonds oder Sterbekassenfonds) eintreten, ist der offene Betrag von der Leistung abzuziehen.</p> <p>Für die gestundeten Beiträge sind Stundungszinsen in der Höhe von 1% über der Sekundärmarktrendite Bund zu bezahlen (quartalsweise Anpassung).</p>	<p>§ 8 Abs 1</p> <p>Dem Ziviltechniker kann auf Antrag die Hälfte des Beitrages zum Pensionsfonds bis zu zwei Jahre ab dem Tag der erstmaligen Eidesablegung gestundet werden. Der im Geschäftsplan vorgesehene Prozentsatz (§ 20 Abs. 1 lit. f) des gestundeten Beitrages wird zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung dem persönlichen Pensionskonto gutgeschrieben. Der gestundete Beitrag muss nach Ende des Stundungszeitraumes innerhalb von längstens drei Jahren zurückgezahlt werden. Sollte im Stundungs- und Rückzahlungszeitraum ein Leistungsfall (Pensionsfonds oder Sterbekassenfonds) eintreten, ist der offene Betrag von der Leistung abzuziehen.</p> <p>Für die gestundeten Beiträge sind Stundungszinsen in der Höhe von 2% unter dem Zinssatz gemäß § 4 Abs 3 lit. d zu bezahlen.</p>	<p>Die Zinsen für Stundungen innerhalb der ersten zwei Jahre (ab erstmaliger Eidesablegung) sollen ebenfalls an die Regelung des § 4 Abs. 3 lit. d gekoppelt werden. Der Zinssatz mit 2% unter dem Verzugszinssatz gem. § 4 Abs. 3 lit. d entspricht aktuell einer Senkung von 4,77% (=SMR+1%) auf 3.97%. Die Anpassung ist ebenso an § 4 Abs 3 lit. d gekoppelt.</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle 2006	Erläuterungen
	<p>§ 23 Abs. 11</p> <p>Das Kuratorium ist ermächtigt, in Einzelfällen, rückwirkend bis 01.01.2006, von der Mindestbeitragszeit bei der Berufsunfähigkeitspension bis auf einen Monat abzusehen. Diese Bestimmung tritt mit 30.06.2007 außer Kraft.</p>	<p>In der Praxis des Kuratoriums wurde erkannt, dass durch die Dread Diseases Härtefälle entstehen können. Bis zur Ausarbeitung einer endgültigen Regelung soll diese Übergangsregelung, bis 30.06.2007 in Kraft sein.</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle 2006	Erläuterungen
<p><u>§ 24 Abs 6</u></p> <p>Zu Beginn der Teilnahme am Sterbekassenfonds ist der Ziviltechniker verpflichtet, einen außerordentlichen Beitrag in der Höhe von 5 Monatsumlagen (gemäß seiner Einstufung) einzuzahlen, um die Anwartschaft auf das Sterbegeld zu begründen. Wenn der Ziviltechniker nicht auch gleichzeitig am Pensionsfonds teilnimmt, ist ein monatlicher Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 5% des Basiswerts gemäß § 14 Abs. 2 des Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen in der Fassung der 161. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zu entrichten, der dem Sterbekassenfonds zuzuteilen ist. Keinen Verwaltungskostenbeitrag zahlen Mitglieder, die Leistungen aus dem Pensionsfonds beziehen und Mitglieder des Pensionsfonds, die das Pensionsalter erreicht haben, die Pension noch nicht in Anspruch nehmen, aber auch keine Beiträge mehr in den Pensionsfonds zahlen müssen.</p>	<p><u>§ 24 Abs 6</u></p> <p>Zu Beginn der Teilnahme am Sterbekassenfonds ist der Ziviltechniker verpflichtet, einen außerordentlichen Beitrag in der Höhe von 5 Monatsumlagen (gemäß seiner Einstufung) einzuzahlen, um die Anwartschaft auf das Sterbegeld zu begründen. Wenn der Ziviltechniker nicht auch gleichzeitig am Pensionsfonds teilnimmt, ist ein monatlicher Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von € 3,20 zu entrichten, der dem Sterbekassenfonds zuzuteilen ist. Keinen Verwaltungskostenbeitrag zahlen Mitglieder, die Leistungen aus dem Pensionsfonds beziehen und Mitglieder des Pensionsfonds, die das Pensionsalter erreicht haben, die Pension noch nicht in Anspruch nehmen, aber auch keine Beiträge mehr in den Pensionsfonds zahlen müssen.</p>	<p>Die Regelung verweist nicht mehr auf die HOA. Nunmehr sind Fixbeträge festgesetzt, künftige Änderungen dieser Fixbeträge sollen auf Vorschlag des Kuratoriums vom Kammertag festgesetzt werden.</p> <p>Zur Angleichung der Terminologie wird der Begriff „Honorarordnung“ durch „Honorarleitlinie“ ersetzt.</p>